

RS OGH 2006/1/24 4Ob203/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2006

Norm

GewO §39 Abs1

KFG §113 Abs1

UWG §14 C

Rechtssatz

Die Funktion des Fahrschulleiters nach § 113 KFG ist jener eines gewerberechtlichen Geschäftsführers nach§ 39 GewO vergleichbar. Er ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ebenso verantwortlich, wie der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen. Der Grundsatz, wonach der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht für Wettbewerbsverstöße haftet, an denen er nicht beteiligt ist, gilt auch für den Fahrschulleiter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 203/05i

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 203/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120466

Dokumentnummer

JJR_20060124_OGH0002_0040OB00203_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at